



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2020 Nr. 20](#)
Veröffentlichungsdatum: 20.07.2020
Seite: 456

II

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Ge- bührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebühren- ordnung

II.

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührenarfs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bekanntmachung

des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

– 612 – 66.2 –

Vom 20. Juli 2020

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 ([GV. NRW. S. 262](#)), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Juni 2020 ([GV. NRW. S. 456](#)) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

1

Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbauwerte zugrunde zu legen.

2

Der Stundensatz für das Jahr 2021 beträgt Euro 91,00.

3

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Januar 2021.

- MBI. NRW. 2020 S. 456

Anlagen

Anlage 1 (Anlage)

[URL zur Anlage \[Anlage\]](#)